

II-4089 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

1894/AB

1978-07-24
zu 1902/J

Zahl: 50 115/74-II/2/78

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. SCHMIDT, Dr. BROESIGKE und Genossen am 29.5.1978 eingebrachten Anfrage Nr. 1902/J, betreffend Zeitungsberichte über polizeiliche Übergriffe, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien, die gemäß § 15 Absatz 3 Behördenüberleitungsgesetz gleichzeitig auch Sicherheitsdirektion ist, sind bei ungefähr 70 800 Amtshandlungen mit Personenkontakt (Festnahmen) im Verlaufe von 2 Jahren (1976 und 1977) 171 Beschwerden eingelangt.

Zu Frage 2:

Alle Beschwerden wurden der Staatsanwaltschaft zur Beurteilung übermittelt, weil die Sicherheitsbehörde gemäß § 86 Absatz 1 Strafprozeßordnung 1975 nicht befugt ist, über eine Beschwerde, in welcher ein gerichtlich strafbarer Tatbestand behauptet wird, zu entscheiden.

Zu Frage 3:

In den letzten 2 Jahren wurden 2 Exekutivorgane durch Gerichte rechtskräftig verurteilt; als zusätzliche Disziplinarstrafen wurden in diesen Fällen einmal die Entlassung (noch nicht rechtskräftig) und einmal eine Geldbuße verhängt. In der überwiegenden Zahl der anderen Fälle hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt, in 5 Fällen wurden Beamte zwar angeklagt aber freigesprochen, 5 Verfahren sind bei Gericht noch offen.

Zu Frage 4:

Ja. Nach der Dienstordnung der Bundespolizeidirektion Wien ist die Präsidialabteilung beauftragt alle Beschwerdefälle zu untersuchen.

Wird ein gerichtlich strafbares Verhalten eines Exekutivorganes behauptet, so ist diese Beschwerde an das Sicherheitsbüro weiterzuleiten, welches mit der Führung der Vorerhebung betraut ist.

Bei Verdacht eines gerichtlich strafbaren Verhaltens eines Beamten des Sicherheitsbüros ist das Bezirkspolizeikommissariat Innere Stadt mit der Führung der Vorerhebung betraut.

Zu Frage 5:

Entfällt im Hinblick auf Frage 4

Zu Frage 6:

Sowohl das Generalinspektorat der Sicherheitswache, als auch das Kriminalbeamteninspektorat der Bundespolizeidirektion Wien sorgen als personalführende Stelle laufend im Wege der dienstlichen Schulung und durch die Handhabung der Dienstaufsicht für die Einhaltung der diesbezüglichen Dienstvorschriften. Weiters werden im Rahmen von Rapporten und durch die Erlassung von entsprechenden Dienstanweisungen laufend die diesbezüglichen Dienstvorschriften in Erinnerung gebracht.

Zu Frage 7:

Bei einer vom Polizeipräsidenten abgehaltenen Bezirksleiterbesprechung wurde von ihm über seine Eindrücke anlässlich eines Aufenthaltes bei der Berliner Polizei berichtet und dabei erwähnt, daß nach seinen Beobachtungen in den Kantinen der Berliner Polizei keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden.

An diese Bemerkung schloß der Polizeipräsident das Ersuchen an, im Rahmen der Dienstaufsicht auf die Einhaltung der bestehenden Weisungen über das Verbot des "Alkoholgenusses im Dienst" zu achten.

Wien, am 21. Juli 1978